



## Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“

### A. Die Studienfächer

Der Schwerpunkt „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ befasst sich mit der rechtlichen Ordnung zentraler Bereiche unseres Wirtschafts- und Arbeitslebens. Die Wertschöpfung durch menschliche Arbeit erfolgt typischerweise in Unternehmen durch Unternehmer und Nichtunternehmer (insbes. Arbeitnehmer). Die dafür erforderlichen rechtlichen Regelungen über die Organisation von Unternehmen (Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht), über die nichtunternehmerische Erbringung von Arbeitsleistungen insbes. durch Arbeitnehmer (Arbeitsrecht) und die soziale Absicherung der Nichtunternehmer (Sozialrecht) sind Gegenstand des vorliegenden Schwerpunkts.

Der Schwerpunkt „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ gliedert sich dementsprechend in drei Fächer: Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Sozialrecht. Davon müssen zwei Fächer belegt werden, und zwar entweder Arbeitsrecht und Unternehmensrecht oder Arbeitsrecht und Sozialrecht.

#### I. Das Fach Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht befasst sich mit der nichtunternehmerischen Erbringung von Arbeitsleistungen. Seine Bedeutung ist immens. Von den derzeit etwa 40 Millionen Erwerbstätigen in der Bundesrepublik sind etwa 35 Millionen als Arbeitnehmer tätig. Jährlich werden etwa 3,5 – 4,5 Millionen Arbeitsverträge geschlossen, etwa ebenso viele Arbeitsverhältnisse beendet. Es existieren zur Zeit etwa 60.000 gültige Tarifverträge. Diese wirtschaftliche Bedeutung spiegelt sich in der gerichtlichen Praxis wider: Es gibt eine eigene Gerichtsbarkeit für die Beilegung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten (Arbeitsgerichtsbarkeit). Jährlich werden etwa 600.000 – 700.000 Klagen erhoben. Infolgedessen spielt das Arbeitsrecht eine zentrale Rolle im juristischen Berufsfeld. So gibt es derzeit etwa 1300 Arbeitsrichter und etwa 6500 Fachanwälte für Arbeitsrecht. Selbst in der anwaltlichen Allgemeinpraxis macht das Arbeitsrecht einen erheblichen Teil des Arbeitsaufkommens aus. Hinzu kommen die Beschäftigungsmöglichkeiten in Unternehmen und Verwaltungen (insbesondere im Personalbereich) und in Verbänden (insbes. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften). Das Arbeitsrecht gehört zu den in Stellenanzeigen mit am häufigsten nachgefragten Spezialqualifikationen.

Das Arbeitsrecht zielt auf eine gerechte Ordnung des Arbeitslebens, auf gerechte Arbeitsbedingungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die nichtunternehmerische Erbringung von Arbeitsleistung unterscheidet sich in zweierlei Hinsicht von der unternehmerischen: Der Nichtunternehmer/Arbeitnehmer verzichtet mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages auf die unternehmerische Freiheit und damit auf die Möglichkeit ausreichender Vorsorge für Krankheit und Alter. Zudem

befindet sich der Nichtunternehmer / Arbeitnehmer typischerweise in einer unterlegenen Verhandlungsposition, weil er auf die Verwertung seiner Arbeitskraft existenziell angewiesen ist. Aus bei den Gründen wird der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Vertragsinhalt ergänzt durch Regelungen, die einen gerechten Ausgleich der Interessen der Beteiligten gewährleisten. Diese Regelungen werden zum Teil durch den Staat (Gesetzgebung und Richterrecht), zum Teil nicht-staatlich durch kollektive Akteure der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Betriebsrat) in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen gesetzt. Demgemäß gliedert sich das Arbeitsrecht in zwei Teile: Im Individualarbeitsrecht geht es um die Regelungen, die den Inhalt des einzelnen Arbeitsverhältnisses ausmachen. Das Kollektive Arbeitsrecht handelt von den Akteuren (Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Betriebsräten) und Verfahren (Tarifautonomie und Arbeitskampf, Betriebsautonomie) der nichtstaatlichen Regulierung des Arbeitsrechts.

Die Studierenden der Schwerpunktgruppe „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ haben im Grundstudium in der Vorlesung Arbeitsrecht bereits eine Grundbildung im Arbeitsrecht erhalten. Daran anknüpfend vermitteln ihnen die Vorlesungen des Schwerpunktstudiums Vertiefungen praktisch besonders wichtiger Teile des Individualarbeitsrechts (insbes. Änderungs- und Beendigungsschutz) und des kollektiven Arbeitsrechts. Abgerundet wird die Ausbildung durch Vorlesungen über das arbeitsgerichtliche Verfahren und das Arbeitsrecht aus anwaltlicher Sicht und durch eine Veranstaltung zu den europarechtlichen Grundlagen des Arbeitsrechts. In der Veranstaltung „Fallbearbeitung im Arbeitsrecht“ erwerben die Studierenden die erforderlichen methodischen Kenntnisse für die Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fälle. Das „Seminar“ bildet den Rahmen für die Anfertigung der Studienarbeit.

## **II. Das Fach Unternehmensrecht**

Das Unternehmensrecht gliedert sich in zwei Teilbereiche: das (Kapital-)Gesellschaftsrecht und das Kapitalmarktrecht. Ergänzt wird das Fach Unternehmensrecht fakultativ um das Unternehmenssteuerrecht, ohne welches eine ökonomisch sinnvolle Strukturierung einer Gesellschaft kaum denkbar ist.

Dem Gesellschaftsrecht kommt als grundlegendem Organisationsrecht hohe praktische Bedeutung zu, denn die Wahl der richtigen Gesellschaftsform ist ausschlaggebend für den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung. Das im Schwerpunkt angebotene Fach Kapitalgesellschaftsrecht konzentriert sich dabei insbesondere auf die Organisationsform der Aktiengesellschaft, die in ihren Ursprüngen für den Aufbau großer kapitalstarker Unternehmen gedacht war, im Zuge der verschiedenen Reformstufen aber heute auch durchaus für mittelständische Unternehmen zur Verfügung steht. Besondere Bedeutung kommt auch der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu, die seit der Schaffung eines GmbH-Gesetzes eine stürmische Entwicklung bis zum heutigen Tage genommen hat. Dies belegt die Tatsache, dass es inzwischen weit über 1 Million GmbHs für die unterschiedlichsten Zwecke gibt. Tragende Bedeutung kommt auch dem Konzernrecht zu, da sich gerade Kapitalgesellschaften in starkem Maße miteinander zu sog. Konzernunternehmen verbinden und der Konzern heutzutage häufig das übliche Organisationsbild eines Unternehmens ist.

Das Kapitalmarktrecht hat sich in den letzten Jahren so dynamisch entwickelt wie kaum ein Rechtsgebiet. Es stellt inzwischen auch in Deutschland einen eigenständigen Bereich dar. Seine ständig wachsende Bedeutung resultiert zum einen aus der zunehmend am Kapitalmarkt ausgerichteten Altersvorsorge der Bevölkerung und zum anderen aus der veränderten Finanzierungspraxis der Unternehmen und der öffentlichen Hand, die zumeist nicht mehr über die Aufnahme eines Bankkredits, sondern über die Börse erfolgt. Dementsprechend sind kapitalmarktrechtliche Kenntnisse für alle in Rechtsabteilungen von Unternehmen und Banken Tätigen wie auch gesellschafts-/kapitalmarktrechtlich ausgerichtete Rechtsanwälte von großer Bedeutung. Da das Aktienrecht der börsennotierten Aktiengesellschaften zunehmend durch Kapitalmarktrecht überlagert wird, ist für den Wirtschaftsjuristen ein gesellschaftsrechtlich relevantes Vorgehen ohne kapital-

marktrechtliche Kenntnisse kaum mehr möglich. Die Relevanz dieses Gebietes verdeutlicht auch die Einführung eines „Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht“.

Die Studierenden, die das Fach Unternehmensrecht belegen, haben sich regelmäßig bereits mit der Organisationsstruktur und Haftung von Personengesellschaften (insbesondere BGB-Gesellschaft, OHG, KG) befasst. Sie erhalten in den Vorlesungen zum Kapitalgesellschaftsrecht eine grundlegende Einführung und Vertiefung in das Recht der Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE, SPE). In den Vorlesungen zum Kapitalmarktrecht erfolgt vor allem eine Beschäftigung mit der Marktorganisation, dem Marktzugang und den Folgen eines Marktzugangs etwa durch Börsennotierung. Die europarechtlichen Bezüge werden aufgrund der Verwobenheit der Materie automatisch in den jeweiligen Abschnitten mit abgehandelt.

### **III. Das Fach Sozialrecht**

Auch das Sozialrecht ist von größter gesellschaftlicher und praktischer Bedeutung. Diese Bedeutung erfährt keineswegs nur derjenige, der regelmäßig mit dem Verwaltungshandeln der Sozialleistungsträger in Berührung kommt. Als Errungenschaft der entwickelten Industriegesellschaft durchzieht das Sozialrecht nämlich das gesamte Recht und hat große Bedeutung auch für diejenigen, die vorwiegend privatrechtlich tätig sind. So praxisrelevante Bereiche des Privatrechts wie das Haftungsrecht, das Privatversicherungsrecht, das Unterhaltsrecht und ganz besonders das Arbeitsrecht lassen sich ohne sozialrechtliche Kenntnisse nicht ordnungsgemäß bearbeiten. Der Stellenwert des Sozialrechts in Deutschland wird aber natürlich auch daran sichtbar, dass die Pro-Kopf-Sozialleistungen im Jahre 2009 etwa 8.800 Euro betragen werden und dass das Sozialbudget 2009 mit 754,0 Mrd. Euro etwa 2,6-mal so hoch wie der Bundeshaushalt liegen wird (= 31,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts).

Die hohe praktische Bedeutung des Sozialrechts spiegelt sich in der Zahl der Beschäftigungsmöglichkeiten wider. Neben Rechtsanwälten, Unternehmens- und Verbandsjuristen oder Richtern, die nur gelegentlich im Sozialrecht arbeiten, gibt es selbstverständlich auch ganz überwiegend sozialrechtlich tätige Juristen. Ebenso wie im Arbeitsrecht besteht eine eigene Gerichtsbarkeit mit derzeit etwa 1.600 Richtern. Im Jahre 2008 wurden dort etwa 350.000 Klagen erhoben, zu denen noch einmal etwa 10.000 sozialrechtliche Klagen vor den Verwaltungsgerichten hinzukamen. Es gibt auch Rechtsanwälte, die sich auf das Sozialrecht spezialisiert haben, wobei die in Deutschland nötige Zahl an Fachanwaltschaften für Sozialrecht und Medizinrecht (neu seit 2004) als bei weitem nicht ausgereizt gilt. Arbeitsplätze für Juristen finden sich ferner bei den Sozialversicherungsträgern, bei den Kommunen sowie bei verschiedensten anderen Sozialverwaltungsstellen, in den Arbeitsagenturen, in den Ministerien, in den Selbstverwaltungseinrichtungen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, ferner bei Krankenhausträgern, auch bei Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften.

Der Platz des Sozialrechts in der juristischen Pflichtausbildung steht zu alledem in krassem Gegensatz. Von der Universität kommende Juristen mit sozialrechtlichen Kenntnissen sind selten; sie werden infolgedessen trotz des generell schwierigen Arbeitsmarktes für Juristen nach wie vor gesucht. Die Leibniz Universität Hannover ist die einzige Universität in Niedersachsen, die das Sozialrecht innerhalb eines Schwerpunktstudiums anbieten kann.

## B. Überblick zum Ablauf des Schwerpunktstudiums

### KOMBINATION ARBEITSRECHT UND UNTERNEHMENSRECHT

Erläuterung: In der Kombination Arbeitsrecht und Unternehmensrecht umfasst der arbeitsrechtliche Teil mindestens 10 SWS (mit Seminar 12 SWS), derjenige des Unternehmensrechts mindestens 7 SWS (mit Seminar mindestens 9 SWS). Insgesamt müssen zumindest 16 SWS in den beiden Semestern absolviert werden. Bei Wahl dieser Kombination ergibt sich dann folgender Vorlesungsplan:

#### Zugangsvoraussetzung: Bestandene Zwischenprüfung

<b>Arbeit</b>	<b>Unternehmen</b>
(insgesamt mind. 10 SWS [ohne Seminar] oder insgesamt 12 SWS [mit Seminar] in zwei Semestern)	(insgesamt mindestens 7 SWS [ohne Seminar] oder insgesamt mindestens 9 SWS [mit Seminar] in zwei Semestern)
<b>1. Studiensemester (Wintersemester)</b>	
Änderungs- und Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis – 2 SWS	Kapitalgesellschaftsrecht I – 2 SWS –
Kollektives Arbeitsrecht – 2 SWS	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung – 2 SWS (fakultativ)
Europarechtliche Grundlagen des Arbeits- und des Sozialrechts – 2 SWS	Kapitalmarktrecht I – 2 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren – 2 SWS	
Seminar: Comparative Labour Law (CLL) (Zusatzveranstaltung) – 2 SWS	
Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Arbeitsrecht (Zusatzveranstaltung) – 2 SWS	
<b>2. Studiensemester (Sommersemester)</b>	
Anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht – 2 SWS	Kapitalmarktrecht II – 2 SWS
Fallbearbeitung im Arbeitsrecht - 2 SWS	Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht) – 1 SWS

	Kapitalgesellschaftsrecht II (Fallübungen) – 1 SWS (fakultativ)
	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung – 2 SWS (fakultativ)
Seminar: 2 SWS im Arbeitsrecht <i>oder</i> im Unternehmensrecht (im Rahmen dieser Veranstaltung ist die Studienarbeit zu erstellen)	

Nähere Hinweise zu den jeweiligen Vorlesungen und nähere Angaben zu den jeweiligen Curricula befinden sich in Teil C.

## KOMBINATION ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT

Erläuterung: In der Kombination Arbeitsrecht und Sozialrecht umfasst der arbeitsrechtliche Teil mindestens 11 SWS (mit Seminar: mindestens 11 SWS), derjenige des Sozialrechts 9 SWS (mit Seminar: 13 SWS). Insgesamt müssen zumindest 16 SWS in den beiden Semestern absolviert werden. Bei Wahl dieser Kombination ergibt sich dann folgender Vorlesungsplan:

### Zugangsvoraussetzung: Bestandene Zwischenprüfung

Arbeit	Soziales
(insgesamt mind. 11 SWS [ohne Seminar] oder insgesamt mind. 13 SWS [mit Seminar] in 2 Semestern)	(insgesamt 9 SWS [ohne Seminar] oder insgesamt 11 SWS [mit Seminar] in 2 Semestern)
<b>1. Studiensemester (Wintersemester)</b>	
Änderungs- und Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis – 2 SWS	Sozialrecht I – 2 SWS
Kollektives Arbeitsrecht – 2 SWS	Sozialrecht II – 1 SWS
Europarechtliche Grundlagen des Arbeits- und des Sozialrechts (Arbeitsrecht) - 1 SWS	Sozialrecht IV – 1 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren – 2 SWS	Europarechtliche Grundlagen des Arbeits- und des Sozialrechts (Sozialrecht) – 1 SWS
Seminar: Comparative Labour Law (CLL) (fakultativ) – 2 SWS	
Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Arbeitsrecht (fakultativ) – 2 SWS	
<b>2. Studiensemester (Sommersemester)</b>	
Anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht – 2 SWS	Sozialrecht III – 2 SWS
Fallbearbeitung im Arbeitsrecht- 2 SWS	Sozialrecht IV (Fortsetzung) – 2 SWS
Seminar: 2 SWS im Arbeitsrecht oder im Sozialrecht (im Rahmen dieser Veranstaltung ist die Studienarbeit zu erstellen)	

Nähere Hinweise zu den jeweiligen Vorlesungen und nähere Angaben zu den jeweiligen Curricula befinden sich in Teil C.

## C. Die Lehrveranstaltungen

### I. Lehrveranstaltungen im Arbeitsrecht

#### 1. Studiensemester (Wintersemester)

##### **Änderungs- und Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) (2 SWS)**

Grundlagen des Änderungs- und Beendigungsschutzes; Änderungsbefugnisse und deren Grenzen ohne Kündigung; Änderung durch Kündigung; Kündigungsschutz bei Änderungskündigung; Beendigung durch Kündigung; Kündigungsschutzrecht nach dem KSchG; ökonomische und soziale Rahmenbedingungen; verfassungsrechtliche Grundlagen; Kündigung zur Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen; betriebsbedingte Kündigung, insbes. Verbesserung der Effektivität, Verbesserung der Personalstruktur; verhaltensbedingte Kündigung; Beendigung durch Befristung; Zweckbefristungen, Bedingungen; Beendigung durch Aufhebungsvertrag; Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens (insbes. bei Betriebsübergang, Umwandlung, Insolvenz und in wirtschaftlichen Krisen).

##### **Kollektives Arbeitsrecht (2 SWS)**

Strukturelemente des kollektiven Arbeitsrechts, Akteure und Instrumente, ökonomischer Rahmen; kollektive Gestaltung durch den Tarifvertrag; institutionelle Voraussetzungen; Strukturelemente des Tarifvertrages; Gestaltungsmöglichkeiten; typische Tarifvertragsinhalte; ökonomische und soziale Bedeutung; Erzwingbarkeit (Arbeitskampfrecht) und Vermeidbarkeit tariflicher Bindung; Wettbewerb und Monopolisierung tariflicher Ordnungen; grenzüberschreitende tarifliche Gestaltung; tarifliche Gestaltung auf europäischer Ebene; kollektive Gestaltung und Mitwirkung auf betrieblicher Ebene; Funktion der betrieblichen Mitwirkung; Organisationsstruktur der betrieblichen Mitbestimmung; Regelungsbefugnis der Betriebsparteien; Aufgaben und Beteiligungsrechte des Betriebsrates; Zweck und Strukturen des Europäischen Betriebsrates; betriebliche Mitbestimmung im internationalen Konzern; Mitbestimmung unternehmerischer Entscheidungen; Anwendungsbereich, Gegenstand, Organe und Wirkungsweise der unternehmerischen Mitbestimmung; verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen; unternehmerische Mitbestimmung im internationalen Konzern.

##### **Arbeitsgerichtliches Verfahren (2 SWS)**

Zweck und Prinzipien des arbeitsgerichtlichen Verfahrens; Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Überblick; arbeitsgerichtliche Gerichtsverfassung (Gerichte, Spruchkörper, Bestimmung der Richter); Besonderheiten des Urteilsverfahrens; Besonderheiten des Berufungs- und Revisionsverfahrens; arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren; einstweiliger Rechtsschutz und Besonderheiten der Zwangsvollstreckung.

##### **Europarechtliche Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts (1 SWS)**

In wachsendem Maße beeinflusst die Europäische Union das Arbeitsrecht und das Recht der sozialen Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten. In der Veranstaltung werden zunächst die primärrechtlichen Grundlagen des Arbeitsrechts und des Sozialrechts aufgezeigt und sodann die wichtigsten

Vorschriften des koordinierenden und harmonisierenden europäischen Rechts dargestellt. Im *arbeitsrechtlichen Teil* werden folgende Themen behandelt: Zuständigkeit der EU;

Normsetzung im sozialen Dialog; wichtigste arbeitsrechtliche EU-Regelungen im Überblick; Umsetzungs- und Kontrollmechanismen; arbeitsbezogene Grundrechte und Grundfreiheiten; EuGH-Rechtsprechung zu Kernbereichen des europäischen Arbeitsrechts. Im *sozialrechtlichen Teil* werden das internationale und zwischenstaatliche Sozialrecht sowie die EU-primärrechtlichen Grundlagen des Sozialrechts aufgezeigt. Außerdem werden die wichtigsten Vorschriften des koordinierenden und des harmonisierenden europäischen Rechts dargestellt. Diesen Regelungen geht es darum, die verschiedenen Sozialrechtsordnungen so zu koordinieren, dass Arbeitnehmern und Selbständigen durch Wanderungsbewegungen keine Nachteile entstehen, weil dies freizügigkeitsbehindernde Wirkung hätte.

### **Comparative Labour Law (CLL) (2 SWS)**

Die Veranstaltung wird als Seminar durchgeführt. Sie widmet sich jeweils unterschiedlichen Themen der Rechtsvergleichung in Europa im Bereich des Arbeitsrechts. Wer eigenständig einen Text erarbeitet und präsentiert, kann einen Seminarschein erwerben.

An das eigentliche Seminar schließt sich jeweils die Möglichkeit der Teilnahme an einem internationalen Seminar an. Dieses findet jeweils Ende März in englischer Sprache in unterschiedlichen europäischen Städten statt. Für die Teilnahme an diesem Seminar wird ein Seminarschein und ein Fremdsprachenschein erteilt.

### **Konzernrecht/Unternehmensmitbestimmung (2 SWS)**

Im ersten Teil der Veranstaltung geht es um die vielfältigen Bezüge, die das Gesellschaftsrecht, insbesondere das Konzernrecht zum Arbeitsrecht haben. Im Mittelpunkt stehen der Konzernbegriff und die rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Konzerneinflussnahme. Ebenfalls diskutiert werden die Versuche des Betriebsverfassungsrechts, die Konzernstruktur bei der Bildung von Betriebsräten, Gesamtbetriebsräten und Konzernbetriebsräten widerzuspiegeln. Ein kurzer Blick wird schließlich auf den europäischen Konzernbegriff (Gruppe) geworfen, der für die Bildung von europäischen Betriebsräten maßgeblich ist.

Im zweiten Teil der Veranstaltung werden die Modelle der Mitbestimmung im Aufsichtsrat in der Bundesrepublik diskutiert. Es geht um die Institutionalisierung solcher Aufsichtsräte sowie um die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder. Schließlich wird ein Blick auf das Mitbestimmungsmodell der europäischen Gesellschaftsformen, insbesondere der europäischen Aktiengesellschaft, geworfen.

### **Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Arbeitsrecht (2 SWS)**

Die Veranstaltung erörtert aktuelle Entscheidungen des BAG zum Arbeitsrecht.



## 2. Studiensemester (Sommersemester)

### Anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht (2 SWS)

#### *Anwaltliche Beratung:*

Strategien für außergerichtliche Streitbeilegung in typischen individualvertraglichen Konfliktlagen; prozessuale Strategie und Taktik in typischen individualvertraglichen Konfliktlagen; anwaltliche Beratung bei kollektiven Konflikten, insbesondere betrieblichen Konflikten/ Einigungsstellenverfahren; Kostenregulierung.

#### *Vertragsgestaltung:*

Gestaltung von Arbeitsverträgen: insbes. Entgeltgestaltung, erfolgsabhängige Vergütung, Gestaltungen der Arbeitszeit; Gestaltung von Aufhebungsverträgen: typische Vereinbarungsinhalte, Bewältigung sozial- und steuerrechtlicher Risiken; Gestaltung von Betriebsvereinbarungen: typische Regelungen, insbes. zur betrieblichen Flexibilisierung tariflicher Regelungen im Bereich Entgelt und Arbeitszeit; Gestaltung von Tarifverträgen: typische Regelungen.

Die Veranstaltung kann auch geblockt stattfinden. Sie ist zugleich Veranstaltung für das Advokat-Zertifikat.

### Seminar im Arbeitsrecht (2 SWS)

Die Veranstaltung gilt wechselnden Schwerpunktthemen. Sie gibt den Rahmen für die Anfertigung der Studienarbeit und deren Präsentation.

### Fallbearbeitung im Arbeitsrecht (2 SWS)

Wiederholung und Vertiefung des Vorlesungsstoffs anhand von Fällen; Methodik der Fallbearbeitung im Arbeitsrecht.

## II. Lehrveranstaltungen im Unternehmensrecht

### 1. Studiensemester (Wintersemester)

#### Kapitalgesellschaftsrecht I (2 SWS)

Die Veranstaltung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Aktiengesellschaft und der GmbH sowie der Unternehmergesellschaft. Dabei geht es um die Wahl und Gründung von Kapitalgesellschaften, die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen/Satzungen, die Gründungshaftung, die Organisationsverfassung und die Leitungshaftung. Außerdem wird auf die Aufgaben des Aufsichtsrats und die Aufsichtsratshaftung eingegangen. Behandelt werden auch die Rechte der Gesellschafter sowie die Gesellschafterhaftung. Zudem wird auf die Informationsverfassung, die Finanzverfassung und die Beendigung bzw. Auflösung der Gesellschaften eingegangen.

#### Kapitalmarktrecht I (2 SWS)

In der Veranstaltung werden in einem allgemeinen Teil der Begriff und das System des Kapitalmarkts sowie dessen Ziele, Aufgaben und Rechtsgrundlagen erörtert. Hierbei wird auch die fließende Grenze zwischen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht beleuchtet. Sodann werden die Marktorganisation und der Marktzugang behandelt. Dabei geht es zum einen um die Einrichtung der Börse sowie anderer Handelssegmente und zum anderen um die Voraussetzungen der Börsennotierung eines Unternehmens. In diesem Zusammenhang wird ausführlich auf die Prospektpflicht und die Anforderungen an einen Prospekt sowie die Frage der Prospekthaftung eingegangen.

Gegenstand der Vorlesung sind zudem die sich mit dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) stellenden Fragen. Dabei steht der Umgang mit öffentlichen Kauf- und Tauschangeboten zum Erwerb von Wertpapieren einer Gesellschaft im Vordergrund. Es werden die verschiedenen Phasen eines öffentlichen Erwerbsangebots ebenso beleuchtet wie die Problematik des Pflichtangebots und die Frage, inwiefern dem Leitungsorgan einer Zielgesellschaft Abwehrmaßnahmen gestattet sind.

Die Veranstaltung beschäftigt sich zudem mit dem Investmentrecht, d.h. mit den Kapitalanlagegesellschaften, den Investmentaktiengesellschaften sowie dem Aspekt der Prospekterstellung und der Prospekthaftung. Schließlich wird auf die Kapitalmarktaufsicht und die Klagemöglichkeiten nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) eingegangen.

## 2. Studiensemester (Sommersemester)

### Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht) (1 SWS)

Die Veranstaltung beschäftigt sich zunächst mit den Grunddefinitionen der §§ 15 ff. AktG. Hierauf aufbauend wird das Vertragskonzernrecht (§§ 291 ff. AktG) abgehandelt. Die Frage der Konzernbildung wird ebenso behandelt wie die Frage der Restrukturierung von Unternehmen mit Hilfe sog. feindlicher Übernahmetechniken oder Verschmelzungen. Neben den Unternehmensverträgen spielen hier insbesondere die Normen zur Konzernhaftung im Vertragskonzern eine zentrale Rolle sowie die Haftungsnormen der Unternehmensorgane im Konzern. Im Anschluss daran wird das Recht des „faktischen Konzerns“ sowie das Recht der „Eingliederung“ behandelt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das GmbH-Konzernrecht, das sich zum Teil in Analogie zum Aktienkonzernrecht herausgebildet hat, zum Teil aber auch auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen basiert (gesellschafterliche Treuepflicht). Besonderes Augenmerk gilt in diesem Zusammenhang der Lehre vom „qualifiziert faktischen Konzern“, die über lange Zeit von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelt und immer wieder verändert wurde.

Behandelt werden darüber hinaus die europäischen Rechtsformen, insbesondere die der AG verwandten Societas Europaea (SE, Europäische Aktiengesellschaft) und die mit der GmbH vergleichbare Europäische Privatgesellschaft (SPE).

### Kapitalgesellschaftsrecht II (Fallübungen) – 1 SWS (fakultativ)

In der zweiten Hälfte des Semesters werden praktische Fälle zum Kapitalgesellschaftsrecht durchgesprochen und gelöst. Das Gelernte sowie das jeweilige anwaltliche Vorgehen soll hieran vertieft werden.

### Kapitalmarktrecht II (2 SWS)

Im zweiten Teil des „Kapitalmarktrecht“ geht es primär um die sog. Marktzugangsfolgen, d.h. darum, welche Regeln nach einer Börsennotierung für ein Unternehmen (den Emittenten) einzuhalten sind. Im Zusammenhang mit dem Themenkomplex des Insiderrechts geht es nicht nur um die Frage des Insiderhandelsverbots, sondern vor allem auch um die Pflicht zur ad-hoc-Mitteilung und die Haftung bei fehlender oder mangelhafter Mitteilung. Daneben besteht nicht nur eine Pflicht zur Offenlegung der Geschäfte von Führungskräften (sog. Directors' Dealings), sondern auch eine Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen. Die Veranstaltung beschäftigt sich darüber hinaus mit dem Verbot der Marktmanipulation, den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, die sich bei Veränderungen von Stimmrechtsanteilen ergeben sowie mit sonstigen Zulassungsfolgepflichten und den Finanzberichtspflichten des Unternehmens. Im Mittelpunkt wird bei all diesen Bereichen die Frage nach der Haftung gegenüber den Anlegern stehen.

Ein weiterer großer Themenbereich sind die Verhaltenspflichten, die den sog. Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken) mit den §§ 31 ff. WpHG auferlegt worden sind. Dabei werden auf der einen Seite die Anforderungen an die Organisation und das Verhalten solcher Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgehandelt und auf der anderen Seite wird die Frage nach der Haftung gegenüber den Anlegern gestellt. In diesem Rahmen wird auch die zivilrechtliche Haftung eine Rolle spielen.

**Seminar zum Unternehmensrecht (2 SWS)**

Die Veranstaltung beschäftigt sich mit wechselnden Schwerpunktthemen. Sie bietet zugleich den Rahmen für die Anfertigung der Studienarbeit und deren Präsentation.

**Grundlagen der Unternehmensbesteuerung (2 SWS) (fakultativ)**

In dieser Veranstaltung werden die Grundlagen für die Besteuerung von Unternehmen dargestellt und vertieft. Es wird das Steuerverwaltungs- und Steuerverfahrensrecht, die unternehmensbezogenen Besteuerungsgrundsätze, die bilanzsteuerrechtlichen Grundlagen, die Einkommensbesteuerung der Mitunternehmer sowie die Grundzüge der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften und von Anteilseignern behandelt.

### III. Lehrveranstaltungen im Sozialrecht

#### 1. Studiensemester (Wintersemester)

##### **Sozialrecht I (2 SWS)**

In der Vorlesung *Sozialrecht I* wird zunächst ein Überblick über Rechtsquellen, Begriff, Systematisierungsversuche, Ziele und Entwicklungslinien des Sozialrechts sowie über die Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht gegeben. Sodann werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sozialrechts erörtert. Der *2. Teil* der Vorlesung gilt denjenigen Sozialleistungen, die ohne Gegenleistung des Bürgers gewährt werden. Hier werden zuerst die Leistungen der sozialen Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung) vorgestellt, sodann die Leistungen der sozialen Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung; Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX; Familienförderung) und schließlich im Überblick die Leistungen der sozialen Entschädigung (Bundesversorgungsgesetz; Infektionsschutzgesetz; Opferentschädigungsgesetz). Am Ende der Vorlesung wird noch ein Überblick zum Verwaltungsverfahren gegeben (SGB X).

##### **Sozialrecht II (1 SWS)**

Die Veranstaltung *Sozialrecht II* behandelt zentrale Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsrechts, das vor allem im SGB IV kodifiziert ist. Vorlesungsgegenstand sind die Grundprinzipien der Sozialversicherung, die Träger- und Verbändestrukturen und die Organisation einschließlich der Selbstverwaltungskörperschaften. Für alle Bereiche des Sozialrechts zentral sind die Bestimmungen über das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis. Fragen der Meldepflichten des Arbeitgebers zum Sozialversicherungsausweis und zum Recht des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sind auch für den Juristen bedeutsam, der einen arbeitsrechtlichen Schwerpunkt anstrebt. Das beweisen zahlreiche Veranstaltungen zum Thema "Sozialrecht für Arbeitsrechtler". Ferner wird ein Überblick zum Rechtsschutz im Sozialrecht (Sozialgerichts-gesetz) gegeben.

## 2. Studiensemester (Sommersemester)

### Sozialrecht III (2 SWS)

Die Veranstaltung *Sozialrecht III* behandelt einzelne Zweige der Sozialversicherung (Unfallversicherung, ferner im Überblick Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung). Erklärt werden jeweils Geschichte, Grundgedanken und Strukturprinzipien, Organisation und Finanzierung sowie ferner der Kreis der versicherten Personen und die Leistungen. Vor allem aber geht es aber um die jeweils versicherten Risiken. In der Unfallversicherung sind das der Arbeits- und Wegeunfall, außerdem der Arbeitsgeräteunfall und die Berufskrankheiten, in der Rentenversicherung sind es die verminderte Erwerbsfähigkeit, das Erreichen einer Altersgrenze und der Tod des Versicherten. In der Arbeitsförderung werden der Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“ und sodann die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, der Beratung und Vermittlung und die Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld I) vorgestellt.

### Sozialrecht IV (1 SWS im Wintersemester, 2 SWS im Sommersemester)

In der auf eineinhalb Semester angelegten Vorlesung wird das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) mit den dazugehörigen untergesetzlichen Normen sowie überblicksmäßig das Pflegeversicherungsrecht behandelt. Erklärt werden auch hier jeweils Geschichte, Grundgedanken und Strukturprinzipien der Kranken- und Pflegeversicherung, ihre Organisation und Finanzierung sowie ferner der Kreis der in ihr versicherten Personen und die in ihr gewährten Leistungen. Entsprechend der Bedeutung in der anwaltlichen Praxis setzt die Vorlesung Schwerpunkte beim Leistungsrecht (vor allem Krankenbehandlung) sowie Leistungserbringerrecht (Vertragsarztrecht sowie Beziehungen der Krankenkassen zu Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern). Im Leistungserbringerrecht werden auch die Bezüge zum ärztlichen Berufsrecht und zum Gesellschaftsrecht aufgezeigt. Bei den Instrumenten der sogen. gemeinsamen Selbstverwaltung werden vor allem die Steuerungsfunktionen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 SGB V und Rechtsschutzmöglichkeiten gegen seine Entscheidungen beleuchtet. Da das SGB V stark mit anderen Bereichen des Gesundheitsrechts vernetzt ist, vermittelt die Vorlesung auch Einblick in andere medizinrechtliche Bereiche wie das Berufszulassungsrecht, das Arzneimittelrecht oder das Krankenhausplanungsrecht.

### Seminar im Sozialrecht (2 SWS)

Das Seminar im Sozialrecht gilt wechselnden sozialrechtlichen Themen. Es gibt den Rahmen für die Anfertigung der Studienarbeit und deren Präsentation. Zu Studienarbeit und Präsentation findet je eine Vorbereitungssitzung statt.

## C. Die Prüfungsleistungen im Einzelnen

Prüfungsleistungen sind eine Studienarbeit und eine mündliche Prüfung. Die Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen macht 50 Prozent (40 Prozent: schriftliche Ausarbeitung; 10 Prozent: Präsentation) und die mündliche Prüfung ebenfalls 50 Prozent der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Ende des ersten Studienseesters und dem Beginn des zweiten Studienseesters wird eine Studienarbeit im Arbeitsrecht oder im Unternehmensrecht oder im Sozialrecht ausgegeben. Nach dem zweiten Studienseester wird mündliche Prüfung im Arbeitsrecht und im Unternehmensrecht bzw. im Sozialrecht abgelegt.

<b>Erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 NJAG)</b>	
Staatlicher Teil (70%)	Universitärer Teil (30%)
	davon
	Studienarbeit (Ausarbeitung + Präsentation) (50%)
	mündliche Prüfung (50%)

## E. Die Dozenten

### **Prof. Dr. Petra Buck-Heeb**

Geboren 1963 in Schorndorf (Baden-Württemberg); 1982 – 1986 Studium der Rechtswissenschaften in Passau und Tübingen; 1986 1. juristisches Staatsexamen; 1990 2. juristisches Staatsexamen; 1993 Promotion; 1990 – 1993 wiss. Mitarbeiterin an der Universität Tübingen; 1993 – 1995 Postdoktorandenstipendium; 1995 – 1997 wiss. Mitarbeiterin an der Universität Tübingen; 1998 – 1999 Habilitationsstipendium; 1999 Habilitation und Erteilung der *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Europarecht. Ab WS 1999/2000 Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Bielefeld und der FU Hagen. Seit 1.10.2001 Professur für „Zivilrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ an der Universität Hannover.

Homepage: [www.jura.uni-hannover.de/buck-heeb](http://www.jura.uni-hannover.de/buck-heeb)

### **Prof. Dr. Hermann Butzer**

Geboren 1961 in Dortmund; nach dem Wehrdienst Studium in Passau, Bonn und München; 1987 1. jur. Staatsexamen; 1991 Promotion an der Ruhr-Universität Bochum; 1992 2. jur. Staatsexamen (Assessor); 1993 bis 2000 wiss. Assistent in Bochum; 1995 bis 1998 Habilitandenstipendium der DFG; 2000 Habilitation (*venia legendi* für Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Sozialrecht, Verfassungsgeschichte); ab WS 2000/2001 Lehrstuhlvertretungen in Bonn, Erfurt, Greifswald und Hannover; 2002 Ablehnung von Rufen an die Univ. Mainz (C3) und an die Univ. Greifswald (C4); seit 1.1.2003 Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Recht der staatlichen Transfersysteme, an der Leibniz Universität Hannover; stellv. Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs, Interessen- und Forschungsschwerpunkte: Parlamentsrecht und Parlamentarismusgeschichte, Wandel der Staatsaufgaben und Verwaltungsrechtsmodernisierung, Reform der sozialen Sicherungssysteme, Berufsrecht der Freien Berufe, insbesondere Ärztliches Berufsrecht.

Homepage: [www.jura.uni-hannover.de/butzer](http://www.jura.uni-hannover.de/butzer)

### **Dr. Friedrich Harenberg, Vorsitzender Richter am Nds. Finanzgericht**

Geboren 1952 in Braunschweig, 1971-1977 Studium der Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften an der TU Braunschweig und der Georg-August-Universität, Göttingen, 1977 Erste Juristische Staatsprüfung, 1979 Zweite Juristische Staatsprüfung, 1981 Promotion mit der Arbeit "Kontrolle sittenwidriger, wucherischer und unangemessen hoher Preise durch die Rechtsprechung", 1980 Regierungsassessor in der Niedersächsischen Finanzverwaltung, 1982-1983 Regierungsrat, ständiger Vertreter des Vorstehers des Finanzamts Westerstede, Kreis Ammerland, 1985 Richter kraft Auftrags am Niedersächsischen Finanzgericht, Hannover, 1987 Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, 1988-1992 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof, seit 2002 Vorsitzender Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, 1984-2004 Gastdozent an der Fachhochschule für Rechtspflege und Verwaltung, Fachbereich Steuerverwaltung, seit 2004 Lehrauftrag an der Leibniz Universität Hannover.



### **Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof**

Geboren 1946 in Kölleda/Thüringen, Schule in Bad Kreuznach, Jurastudium in Mainz, Referendaraufenthalte in England und Frankreich, ab 1979 Richter am Niedersächsischen FG, 1979 Promotion in Mainz mit dem Thema „Der einstweilige Rechtsschutz durch die Interlocutory Injunction im englischen Zivilprozeß – Ein rechtsvergleichender Beitrag zu den Problemen des einstweiligen Rechtsschutzes“, seit 1982 Autor und später Mitherausgeber des Großkommentars zur Einkommen- und Körperschaftsteuer Herrmann/Heuer/Raupach, November 1988 Wahl zum Richter am Bundesfinanzhof, dort als Mitglied des IV. Senats mit Fragen der Einkommensbesteuerung Gewerbetreibender, Freiberufler sowie Land- und Forstwirten befasst, seit 1981 Lehrbeauftragter und seit 1996 Honorarprofessor an der Universität Hannover für Steuerrecht, Veröffentlichungen zur Unternehmens- und Familienbesteuerung.

### **Dr. Heinrich Kiel, Richter am Bundesarbeitsgericht**

Geboren 1961 in Hannover; Abitur 1980; Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; 1986 1. juristisches Staatsexamen; 1986 – 1988 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel; 1990 Promotion; 1991 2. juristisches Staatsexamen; 1991 – 1993 Richter am Arbeitsgericht Hannover; 1994 – 1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesarbeitsgericht; 1997 – 2000 Direktor des Arbeitsgerichts Celle; seit 2000 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hannover; 2006-2007 Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Hannover. 2007-2009 Ministerialdirigent und Mitglied des Senats des Landesrechnungshofs Niedersachsen. Seit 2009 Richter am Bundesarbeitsgericht.

### **RA Dr. Falco Schickerling**

Geboren 1975 in Hannover, von 1996-2002 Studium der Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover und in Sydney. Von 2002 bis 2004 Referendariat. Seit 2005 Beschäftigung bei der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH als Rechtsanwalt. 2007 Promotion zum Thema „Information und Rechtsschutz beim genehmigten Kapital unter Bezugsrechtsausschluss“. 2007 Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover für Konzernrecht, seit Ende 2007 Lehrbeauftragter für Kapitalgesellschaftsrecht. Seit 2008 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

### **Dr. Karsten Scholz, Justitiar der Ärztekammer Niedersachsen**

Geboren 1964 in Hannover, 1983-1988 Studium der Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen, 1989 Erste Juristische Staatsprüfung, 1989-1990 Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erwin Deutsch an der Forschungsstelle für Arzt- und Arzneimittelrecht der Georg-August-Universität Göttingen, 1994 Promotion zum Thema "Der Begriff der Zumutbarkeit im Deliktsrecht", 1995 Zweite Juristische Staatsprüfung, seit 1996 Leiter des Rechtsreferats der Ärztekammer Niedersachsen, Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes seit 2000, Justitiar der Ärztekammer Niedersachsen seit 2000, seit 2005 Lehrbeauftragter für Sozialversicherungsrecht, insbesondere Krankenversicherungsrecht, an der Leibniz Universität Hannover.

### **RA Dr. Peter Schrader, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Geboren 1963/1975 in Oldenburg; Abitur 1983; 1983-1988 Hannover, von 1996-2002 Studium der Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Bayreuth und Abschluss mit dem 1. juristischen Staatsexamen; 1989-1992 Hannover und in Sydney. Von 2002 bis 2004 Referendariat beim OLG

Bamberg und der Regierung von Oberfranken; 1991 2. juristisches Staatsexamen; 1992-1993 Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht (Prof. Dr. Gitter), Universität Bayreuth; 1993 Promotion; seit 1993 Rechtsanwalt in der Sozietät Dres. Neef & Tschöpe; seit 1996 Fach

anwalt für Arbeitsrecht; 1998 Aufnahme in die Sozietät Dres. Neef & Tschöpe als Sozius; 2002 Mitbegründer der Sozietät Dres. Neef & Schrader als Sozius; seit 2006 Veranstaltungsorganisator der Anwaltsfortbildung im Rahmen Arbeitsrechtsforum Hannover.

### **Prof. Dr. Roland Schwarze**

Geboren 1961, Abitur 1980. Nach dem Wehrdienst Studium der Rechtswissenschaften von 1981 – 1986 in Göttingen. Von 1987 – 1989 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen (Lehrstuhl Prof. Dr. Hansjörg Otto), von 1989 – 1992 Referendariat. 1990 Promotion. Von 1992 – 1995 Akad. Rat a.Z., von 1995 - 1999 Wiss. Assistent bei Prof. Dr. Otto. 1999 Habilitation und Erteilung der *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht. Danach Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Köln (WS 1999/2000) und Erlangen (SS 2000). Im WS 2000/2001 Ruf auf eine Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Ruhr-Universität Bochum, seit 2001 Professor in Bochum. Nach Rufen an die Universitäten Hannover, Trier und Hagen seit 2003 Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Hannover. 2007 Ablehnung eines Rufes an die Universität Jena.

Homepage: [www.lehrstuhl-roland-schwarze.de](http://www.lehrstuhl-roland-schwarze.de)

### **Prof. Dr. Ulrike Wendeling-Schröder**

Geboren 1948 in Marburg. Nach dem Jurastudium in Marburg und Freiburg/B. Referendarzeit in Bremen und Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bremen. Im Anschluss an das 2. Staatsexamen zunächst Tätigkeit als Praktikantin im Justitiariat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB); nach kurzer Zeit dann wissenschaftliche Referentin im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) des DGB; 1984 Promotion zum Dr. jur. mit einer Arbeit über die Aushöhlung von Arbeitnehmerrechten in modernen Konzernstrukturen. Neben der Tätigkeit im WSI mehrere Lehraufträge in Duisburg und Frankfurt/M; 1992 Habilitation in Frankfurt/M. mit einer Arbeit über die Individualrechte im Arbeitsverhältnis, insbesondere über die Gewissens- und Meinungsfreiheit; seit 1993 Professorin für Zivil- und Arbeitsrecht an der Universität Hannover; seit 1998 Mitglied des Beirats der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e.V.; seit 1999 Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs; seit 1999 Mitherausgeberin der "Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht" (NZA); seit 1999 Mitglied des Verbandsausschusses des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes; Mitglied des Appeals Board der internationalen Organisation OCCAR (Organisation for Joint Armaments Co-operation)

Homepage: [www.jura.uni-hannover.de/wendeling-schroeder](http://www.jura.uni-hannover.de/wendeling-schroeder)

## F. Anhang: Schwerpunktbereichsprüfungsordnung

Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 06.04.2009 3/2009

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.02.2009 die nachstehende Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 25.03.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b NHG genehmigt. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Ordnung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 NJAG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Novellierung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät**

(Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SPPrO) gemäß § 4a Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2003 (Nds. GVBl. S. 346)

Neubekanntmachung in der Fassung vom 26. Februar 2009

#### **I. Teil: Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 - Ziel der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das rechtswissenschaftliche Studium in dem vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich ab. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet den universitären Teil der ersten Prüfung. <sup>2</sup>Sie kann vor, während oder nach der Pflichtfachprüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung.

##### **§ 2 - Gegenstände der Prüfung**

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient dessen Ergänzung, der Vertiefung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer im Sinne des § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die oder der Studierende muss in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung trägt der Breite des gewählten Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung.

#### **II. Teil: Prüfungsverfahren**

Abschnitt 1: Organisation

##### **§ 3 - Zuständigkeiten der Studiendekanin oder des Studiendekans**

(1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät koordiniert das Angebot der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen und macht es bekannt. <sup>2</sup>Sie oder er nimmt die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung entgegen (§ 6), entscheidet über die Zulassung (§ 7), gibt die Aufgaben aus

(§ 9), setzt die Fristen und Termine fest und bestimmt die Prüferinnen und Prüfer des Prüflings (§ 4). <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit mit (§ 9 Abs. 6);

nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt sie oder er die Bewertungen bekannt, soweit sie dem Prüfling noch nicht bekannt sind, entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und stellt das Zeugnis aus (§§ 12 und 13).

(2) Für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann sich die Studiendekanin oder der Studiendekan der Unterstützung weiterer Personen bedienen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

#### **§ 4 - Prüferinnen und Prüfer**

1) Prüferinnen und Prüfer sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann befristet weitere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit sie die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und über spezifische Lehrerfahrungen verfügen.

(3) Sollte in einem Schwerpunktbereich die Nachfrage auch unter Berücksichtigung der weiteren als Prüferinnen und Prüfer bestellten Personen (Absatz 2) die Prüfungskapazität überschreiten, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan befristet andere Personen als Prüferinnen oder Prüfer bestellen, soweit diese die für die Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung aufweisen und zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes berufen sind.

#### **§ 5 - Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer**

<sup>1</sup>Alle Prüferinnen und Prüfer sind zur Mitwirkung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die Prüferinnen und Prüfer nach § 4 Abs. 1 und 2 teilen die Aufgaben für die Studienarbeiten (§ 9) der Studiendekanin oder dem Studiendekan rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan achtet darauf, dass die Aufgaben klar und eindeutig formuliert sind. <sup>4</sup>Alle Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, die Studienarbeiten innerhalb der von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gesetzten Frist zu korrigieren und die Bewertung der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen.

<sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Mitwirkung im Dekanat oder Freistellung für ein Forschungsvorhaben, von der Verpflichtung zur Mitwirkung am Prüfungsverfahren entbinden.

### Abschnitt 2: Zulassung

#### **§ 6 - Meldung zur Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7,
- b) die Erklärung zur Erst- und Zweitwahl des Schwerpunktbereichs und der weiteren Wahlmöglichkeiten, sofern solche in dem betreffenden Schwerpunktbereich vorgesehen sind,
- c) die die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht bindende Erklärung, in welchem Fach des Schwerpunktbereichs die Studienarbeit (§ 9) geschrieben werden soll,
- d) die Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat und
- e) die Erklärung, dass sie oder er nicht die erste Prüfung oder die erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. August des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Prüfung ist nur bis zum Erhalt des Aufgabentextes der Studienarbeit (§ 9 Abs. 2 S. 1) möglich.

(4) <sup>1</sup> Ein Wechsel innerhalb des Schwerpunktes sowie ein Wechsel des Schwerpunktes ist im Rahmen

der Kapazität auf Antrag durch Entscheid der Studiendekanin oder des Studiendekans in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bis zum 15. November des der Prüfung vorangehenden Kalenderjahres möglich. <sup>2</sup>Prüflinge, die einen Wechsel innerhalb eines Schwerpunktes beantragen, werden bei der Vergabe der vorhandenen Plätze bevorzugt.

### **§ 7 - Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist,
- b) die Zwischenprüfung bestanden hat und
- c) erfolgreich eine Lehrveranstaltung in Methodenlehre besucht hat.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung entsprechen oder wenn sie an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung genügen. <sup>2</sup>Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vergleichbar sind.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer nach den für sein bisheriges rechtswissenschaftliches Studium geltenden Rechtsvorschriften den Prüfungsanspruch verloren hat.

### Abschnitt 3: Prüfungsleistungen

### **§ 8 - Bestandteile der Prüfung**

(1) Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung sind

- a) die Anfertigung einer Studienarbeit (§ 9),
- b) das Halten eines Referates (§ 10) und
- c) die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung (§ 11).

(2) In ihrer Gesamtheit sollen die Prüfungsleistungen die unterschiedlichen thematischen Bereiche in der jeweiligen Schwerpunktgruppe abdecken.

(3) Die Nutzung der schriftlichen Aufgabentexte außerhalb des Prüfungsverfahrens bedarf der Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans sowie der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers.

### **§ 9 – Studienarbeit**

(1) In der Studienarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbständiges Urteil bilden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgabe wird dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu Beginn der auf das erste Fachsemester im Schwerpunktstudium folgenden vorlesungsfreien Zeit zugewiesen. <sup>2</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann dem Prüfling auf begründeten Antrag die Aufgabe zu Beginn des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium oder in der auf das zweite Fachsemester im Schwerpunktbereich folgenden vorlesungsfreien Zeit zuweisen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling zeitgleich am ELPIS-Studium oder an einem internationalen Moot Court teilnimmt. <sup>4</sup>Von der Aufgabenstellerin und dem Aufgabensteller wird ein individuell auf die Studienarbeit bezogener Literaturhinweis ausgegeben. <sup>5</sup>Weitere Hilfen für den Prüfling sind nicht zulässig. <sup>6</sup>Der Prüfling kann die Aufgabe binnen einer Woche nach der Zuweisung einmalig unbearbeitet an die Studiendekanin oder den Studiendekan zurückgeben; in diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Prüfling binnen einer Woche eine neue Aufgabe zu.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfling hat gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu erklären, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. <sup>2</sup>Die Studienarbeit ist an Stelle des Namens mit einer zugeteilten Kennzeichnung zu versehen.

(4) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist binnen sechs Wochen nach Zuweisung oder im Falle des Abs. 2 S. 4 nach Zweitzuweisung in Reinschrift und zusätzlich elektronisch gespeichert bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzuliefern. <sup>2</sup>Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe auf den Postweg. <sup>3</sup>Die Recht-

zeitigkeit ist vom Prüfling nachzuweisen. <sup>4</sup>Grundlage für die Bewertung der Studienarbeit ist die in Reinschrift abgelieferte Fassung. <sup>5</sup>Der Umfang des Textteils der Studienarbeit soll 85.000 Zeichen (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Die Studienarbeit wird grundsätzlich von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die bzw. der die Aufgabe gestellt hat. <sup>2</sup>Tritt der Fall des § 4 Abs. 3 ein, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Stu-

dienarbeiten den nach dieser Vorschrift bestellten Prüferinnen und Prüfern zur Bewertung zu. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Prüferinnen und Prüfer aus wichtigem Grund (§ 5 Satz 5) von der Verpflichtung zur Bewertung entbinden.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt dem Prüfling die Bewertung der Studienarbeit vorem Referat schriftlich mit.

### **§ 10 - Referat**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfling hält über das Thema der Studienarbeit in einem Seminar, das von der Prüferin oder dem Prüfer im zweiten Fachsemester des Schwerpunktstudiums abgehalten wird, ein Referat. <sup>2</sup>Das Referat besteht aus einem Vortrag des Prüflings in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Minuten, in dem dieser die wesentlichen Ergebnisse der Studienarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion, an der die Seminarteilnehmer mitwirken können. <sup>3</sup>Die Gesamtprüfungszeit soll 45 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung des Prüflings werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet, wobei insbesondere die Schlüsselqualifikationen mit einzubeziehen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Seminar ist hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Prüferin oder der Prüfer kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann das Referat im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium in einer Veranstaltung des vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs stattfinden. <sup>2</sup>Für die Durchführung des Referates gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 11 - Mündliche Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er zur mündlichen Erörterung von Rechtsproblemen und zur selbständigen mündlichen Argumentation in der Lage ist.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters im Schwerpunktstudium statt. <sup>2</sup>In den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 kann die mündliche Prüfung im ersten Fachsemester des darauf folgenden Prüfungsdurchgangs im Schwerpunktstudium stattfinden. <sup>3</sup>Sie wird von zwei Prüfern (§ 4) durchgeführt. <sup>4</sup>Der Termin wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung von höchstens sechs Personen. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling etwa 15 Minuten.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt, welcher der beiden ansonsten gleichberechtigt Prüfenden den Vorsitz führt.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfung ist hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus wichtigem Grund von der Anwesenheit ausschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen vom Vorsitzenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

## Abschnitt 4: Bewertungen

### **§ 12 - Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der Noten und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(2) <sup>1</sup>Gelangt die Prüferin oder der Prüfer bei der Bewertung der Studienarbeit (§ 9) zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, muss die Arbeit zusätzlich von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden. <sup>2</sup>Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab und bleibt der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos, wird die Bewertung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzt. <sup>3</sup>Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(3) <sup>1</sup>Gelangen die beiden Prüfenden bei der mündlichen Prüfung (§ 11) zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt. <sup>2</sup>Dabei werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und durch zwei geteilt.

(4) Für die sich bei der Anwendung des Abs. 2 S. 3 und des Abs. 3 S. 2 ergebenden Punktzahlen wird die Note entsprechend § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

### **§ 13 – Prüfungsgesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung aus den nach § 12 gebildeten Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei sind die Bewertungen der Studienarbeit mit 40 v.H., des Referats mit 10 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 50 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Notenbezeichnung für die Prüfungsgesamtnote bestimmt sich nach § 2 der in § 12 Abs. 1 genannten Verordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsgesamtnote werden dem Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Über das Ergebnis wird im Fall des Bestehens ein schriftliches Zeugnis erteilt.

Abschnitt 5: Beeinträchtigungen, Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis, Täuschung, Wiederholung

### **§ 14 - Seelische oder körperliche Beeinträchtigungen**

<sup>1</sup>Bei seelischen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit herabsetzen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag den Prüfungszeitraum (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3), verlängern, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren. <sup>2</sup>Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzulegen und durch ein amtsärztliches Attest zu belegen.

### **§ 15 - Unterbrechung der Prüfung; Versäumnis von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Erhalt des Aufgabentextes für die Studienarbeit (§ 9) kann ein Prüfling die Prüfung nur aus wichtigem Grund unterbrechen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. <sup>3</sup>Der Grund ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Prüfungsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Wird die Prüfung aus einem wichtigen Grund unterbrochen, so kann der Prüfling sie im nächsten Prüfungsdurchgang fortsetzen. Bricht ein Prüfling die Anfertigung der Studienarbeit (§§ 8 Abs. 1, 9) aus einem Grund im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 ab, so gelten die Vorschriften des II. Teils entsprechend.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer der in § 8 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht teil oder liefert er die Studienarbeit (§ 9) nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 S. 2 vorliegt, so wird diejenige Prüfungsleistung, an der der Prüfling nicht teilgenommen oder die er nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert hat, mit „ungenügend“ bewertet.

### **§ 16 - Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der

Regel mit „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden. <sup>3</sup>Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 13 Abs. 4 S. 2) kann die Prüfung im Fall des Abs. 1 S. 3 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung (§ 11) für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung in der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

### **§ 17 - Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist frühestens im nächsten Prüfungsdurchgang möglich. <sup>3</sup>Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Prüfungsfachs, soweit ein Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorsieht, ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, die Studienarbeit (§ 9) jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, braucht die Studienarbeit in der Wiederholungsprüfung nicht erneut angefertigt zu werden, wenn der Prüfling dies innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) beantragt. <sup>2</sup>Die Bewertung der Studienarbeit geht in diesem Fall in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein. <sup>3</sup>Sofern der Schwerpunktbereich oder das Prüfungsfach gewechselt werden (Abs. 1 S. 3), ist eine neue Studienarbeit anzufertigen.

(3) <sup>1</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. <sup>2</sup>Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) und spätestens bis zum 15. August des der Wiederholungsprüfung vorangehenden Kalenderjahres zu stellen. <sup>4</sup>Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Prüfungsgesamtnote erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

### **§ 18 - Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 13 Abs. 4) ihre schriftliche Arbeit und die dazu ergangenen Voten persönlich einzusehen.

Abschnitt 6: Rechtsbehelfe

### **§ 19 - Prüfungsausschuss**

(1) Gegen belastende Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei weitere Mitglieder aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied aus der Studierendengruppe an. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen und geleitet.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die an dem Prüfungsverfahren als Prüferinnen oder Prüfer mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung über die Einwendung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist. <sup>4</sup>Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. <sup>3</sup>Die Teilneh-



mer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

### § 20 - Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 13 Abs. 4 S. 1, § 16 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 3) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt bei Nichtzulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 7).

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der nach § 19 gebildete Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Einen Abhilfebescheid erlässt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. <sup>3</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität den Widerspruchsbescheid.

## III. Teil: Prüfungsinhalte

### § 21 – Prüfungsfächer

<sup>1</sup>Prüfungsfächer sind die Fächer des jeweiligen Schwerpunktbereichs. <sup>2</sup>Soweit in einem Schwerpunktbereich eine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist (§ 22 Abs. 1 a), b), c), d), e) und f)), sind Prüfungsfächer die vom Prüfling im Zulassungsantrag (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) gewählten Fächer.

### § 22 – Schwerpunktbereiche

(1) An der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover werden die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- a) Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts,
- b) Arbeit, Unternehmen, Soziales,
- c) Handel, Wirtschaft und Unternehmen,
- d) Strafverfolgung und Strafverteidigung,
- e) Internationales und Europäisches Recht,
- f) Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung,
- g) IT-Recht und Geistiges Eigentum,
- h) Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“ sind die Fächer:

„Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich der Methodengeschichte“, „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“ und „Familien- und Erbrecht“.

(3) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Arbeit, Unternehmen, Soziales“ sind die Fächer „Arbeitsrecht“, „Unternehmensrecht“ und „Sozialrecht“. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Arbeitsrecht“ und „Unternehmensrecht“ oder „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“.

(4) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“ bilden die Fächer „Handelsrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Unternehmensrecht“, jeweils mit ihren europarechtlichen Bezügen. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die für alle Studierenden verbindlichen Pflichtfächer „Handelsrecht I“, „Wirtschaftsrecht I“ sowie „Unternehmensrecht I“. Diese werden ergänzt durch ein Wahlfach „Handelsrecht II“, „Wirtschaftsrecht II“ oder „Unternehmensrecht II“.

(5) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“, „Kriminologie“, „Wirtschaftsstrafrecht“, „Jugendstrafrecht“, „Strafvollzug“, „Völkerstrafrecht“ und „Kriminalistik“. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Strafverfahrensrecht“, „Sanktionenrecht“ und „Kriminologie“ sowie entweder „Wirtschaftsstrafrecht“ oder „Jugendstrafrecht“ oder „Strafvollzug“ oder „Völkerstrafrecht“ oder „Kriminalistik“.

(6) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Internationales und Europäisches Recht“ sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“; „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“; „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Völkerrecht“, „Europäisches Verfassungsrecht“, „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“ sowie entweder „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung“ oder „Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht und privatrechtliche Rechtsvergleichung“.

(7) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“ sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirt

schaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“, „Allgemeines Infrastrukturrecht“, „Verwaltungslehre“ sowie „Umwelt- und Technikrecht“ oder „Recht der Kommunikationsnetze“ oder „Recht der Verkehrsinfrastruktur“ oder „Recht der Energieinfrastruktur“ oder „öffentliches Medienrecht“. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Wirtschaftsverfassungsrecht“, „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“, „Transnationales Wirtschaftsrecht“, „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“, „Allgemeines Infrastruktur

recht“, „Verwaltungslehre“ sowie „Umwelt- und Technikrecht“ oder „Recht der Kommunikationsnetze“ oder „Recht der Verkehrsinfrastruktur“ oder „Recht der Energieinfrastruktur“ oder „öffentliches Medienrecht“.

(8) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs "IT-Recht und Geistiges Eigentum" sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts". <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fächer "Informationstechnologierecht", "Recht des geistigen Eigentums" sowie "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts".

(9) <sup>1</sup>Gegenstand des Schwerpunktbereichs „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“ sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“ sowie „allgemeine Verfahrensgrundsätze im Zivil-, Straf- sowie Öffentlichem Recht“. <sup>2</sup>Darüber hinaus erfolgt eine Vertiefung hinsichtlich der anwaltlichen Rechtsberatung entweder im Bereich des Zivilrechts oder des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Fächer „Anwaltsrecht“, „Grundlagen der Vertragsgestaltung“, „Allgemeine Verfahrenslehre“ und entweder „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“, „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“ und „Rechtsgestaltung und Durchsetzung im Familien- und Erbrecht“ oder „Strafverfahrensrecht“ und „Sanktionenrecht“ oder „Internationale Streitbeilegung“ und „Vergaberecht“ und „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“.

## § 23 – Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst nach Maßgabe der während des Schwerpunktstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen:

1. Im Schwerpunktbereich „Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts“:

a) im Fach „Rechts- und Zeitgeschichte einschließlich Methodengeschichte“:

Römische und germanische Rechtsquellen (auch des Familien- und Erbrechts), jüngere deutsche und europäische Rechtsgeschichte einschließlich der Ideengeschichte des Rechts (Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtspositivismus), Geschichte der Theorien und juristischen Methoden der Rechtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts.

b) im Fach „Rechtstheorie einschließlich angewandter Methodenlehre“:

Rechtsbegriff und Rechtsgeltung, Rechtsquellenlehre, Rechtstheoriegeschichte, rechtstheoretische Grundbegriffe (z.B. Recht im subjektiven/objektiven Sinn, Rechtsnorm/Rechtsgeschäft), Theorie und Praxis der juristischen Auslegung (Canones der Auslegung, Auslegungsziele) sowie der Fortbildung des Rechts, Theorie der juristischen Begründung und Grundbegriffe der Rechtsanwendungslehre (unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln, richterliches Ermessen), Lehre von der Vertragsgestaltung, Rechts- und Rechtstheorievergleichung.

c) im Fach „Familien- und Erbrecht“:

die über den Pflichtstoff hinausgehenden Fragestellungen des Familien- und Erbrechts, insbesondere Ehe und Verwandtschaft, personen- und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe (insbesondere eheliches Güterrecht, Unterhaltsrecht), Scheidung und Scheidungsfolgen (nachehelicher Unterhalt), Ehe- und Scheidungsfolgenverträge, Kindschaftsrecht (insbesondere elterlicher Sorge, Kindesunterhalt), Familienverfah-

rensrecht, andere Lebensgemeinschaften (eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft), Betreuungsrecht, gesetzliche Erbfolge, Mehrheit von Erben, Testierfreiheit und Pflichtteil, Testamentformen, Erbvertrag, Einsetzung von Erben und Nacherben, Vermächtnis, Auflage, Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten, Erbschaftsanspruch, Patientenverfügung, Übergang von Unternehmen, Nachlassverfahren, Erbschaftssteuerrecht, Internationales Familien- und Erbrecht (Internationales Privatrecht), Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive.

2. Im Schwerpunktbereich „Arbeit, Unternehmen, Soziales“:

a) im Fach „Arbeitsrecht“:

Beendigungsschutz im Arbeitsverhältnis (Vertiefung) und Grundlagen des Änderungsschutzes, Änderungs- und Beendigungsschutz bei Umstrukturierung und Reorganisation des Unternehmens, Recht der Koalitionen, Tarifvertragsrecht einschließlich Recht des Sozialen Dialoges auf europäischer Ebene, Arbeitskampfrecht, Recht der betrieblichen Mitbestimmung einschließlich europarechtlicher Bezüge, Recht der unternehmerischen Mitbestimmung in Grundzügen (gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise unternehmerischer Mitbestimmung), europarechtliche Grundlagen des Arbeitsrechts, das arbeitsgerichtliche Verfahren in Grundzügen (Zweck, Struktur und Organisation der Arbeitsge-

richtbarkeit, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren), anwaltliche Beratung und Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht.

b) im Fach „Unternehmensrecht“:

Das Recht der Kapitalgesellschaften: Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäische Aktiengesellschaft und Europäische Privatgesellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung. Das Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): die Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht. Kapitalmarktrecht: Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Marktzugangsfolgerecht (Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtspflichten), Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

c) im Fach „Sozialrecht“:

Grundlagen des Sozialrechts (Systematik, verfassungsrechtliche Grundlagen, Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht), Soziale Hilfe (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung, Eltern- und Kindergeld), Soziale Förderung (insbesondere Aus- und Weiterbildungsförderung sowie Rehabilitation und Schwerbehindertenrecht), Soziale Entschädigung (im Überblick), Grundzüge des sozialbehördlichen und sozialgerichtlichen Verfahrens, Allgemeines Sozialversicherungsrecht (insbesondere Grundprinzipien, Organisation, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis, Gesamtsozialversicherungsbeitrag), Besonderes Sozialversicherungsrecht, insbesondere Unfallversicherungsrecht und Krankenversicherungsrecht, ferner im Überblick Arbeitslosenversicherungsrecht und Arbeitsförderung sowie Rentenversicherungsrecht, Grundzüge des europäischen, internationalen und zwischenstaatlichen Sozialrechts.

3. Im Schwerpunktbereich „Handel, Wirtschaft, Unternehmen“:

a) in den Pflichtfächern

aa) im Pflichtfach „Handelsrecht I“:

Europäisches und deutsches Handelsrecht einschließlich Haftungsfragen sowie Rechtsdurchsetzung.

bb) im Pflichtfach „Wirtschaftsrecht I“:

Aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsharmonisierung.

cc) im Pflichtfach „Unternehmensrecht I“:

Kapitalgesellschaftsrecht I (Gesellschaftsformen): Gründung und Struktur der Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Genossenschaft, Europäischen Aktiengesellschaft und Europäischen Privatge-

sellschaft, Kapitalerhaltungsregeln, Leitungs- und Aufsichtshaftung in den vorbenannten Gesellschaftsformen, Restrukturierung und Beendigung. Kapitalmarktrecht I (Marktrecht, Marktorganisation und –zugang): Einführung Kapitalmarktrecht und Kapitalmarkt, Marktorganisation und Marktzugang, Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht, Investmentrecht, Kapitalmarktaufsicht, Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.

b) in den Wahlfächern

aa) Wahlfach „Handelsrecht II“:

„Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“: Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rechtsverwirklichung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich Rechtsdurchsetzung, europarechtliches Verbot wettbewerbsbeschränkender Verträge, europäisches Verbot missbräuchlichen Unternehmensverhaltens sowie europäische Fusionskontrolle. „Verträge im Handelsverkehr“: Vertragsges

taltung in Bezug auf Handelskauf, Kommissionsgeschäft sowie ausgewählte sonstige Handelsgeschäfte. „Wettbewerbsverfahrensrecht“: Europäisches Kartellverfahrensrecht, deutsches Kartellverfahrensrecht, Individualklagen und UWG-Verfahrensrecht.

Sofern angeboten: „Handelsverkehr und Kreditsicherheit“: Prinzipien, Besitz und Eigentum, Arten von Sicherungsrechten, Konkurrenz der Kreditsicherungsinstrumente, Richterrecht neuer Sicherungsformen, notarund anwaltsbezogene Praxis der Kreditsicherheit.

bb) Wahlfach „Wirtschaftsrecht II“:

„Freier Warenverkehr und Regulierung“: Waren- und Dienstleistungsfreiheit, Zulässigkeit mitgliedstaatlicher Beschränkungen, Regulierung von Wirtschaftsbereichen einschließlich Selbstregulierung, Regulierung als Wettbewerbssubstitution. „Energierecht“: Entflechtung von Energieunternehmen, Netzanschluss und Netzzugang, Genehmigung von Netzentgelten, Missbrauchsaufsicht, Grundversorgung, Grundzüge des harmonisierten europäischen Energierechts. „Emissionshandelsrecht“: Grundzüge des TEHG und des Zuteilungsrechts, Nationale Allokationspläne, Emissionshandelsrichtlinie und Genehmigung von Allokationsplänen, Sanktionen und Benchmarking bei der Zielerfüllung, Institutionenlehre und Emissionshandelsregister. Sofern angeboten: „Vergaberecht“: Grundzüge des europäischen Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB: Vergabeverfahren, Nachprüfungsverfahren, Sanktion bei Rechtsverletzung. „Recht der erneuerbaren Energien“: Europäische Fördermodelle, Netzbetreiberpflichten im EEG, Vergütungsrecht, Grundzüge des Belastungsausgleichs, private sowie behördliche Rechtsdurchsetzung. „Compliance“: Vorgaben für eine rechtskonforme Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens, institutionelle Verankerung (Beauftragtenwesen), Sanktionen gegenüber Beschäftigten, Rechtspraxis bei Compliance-Sachverhalten.

cc) Wahlfach „Unternehmensrecht II“:

Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht): Recht der verbundenen Unternehmen (Konzern und Reorganisation): Bildung und Eingangskontrolle von Konzernen, Vertragskonzernrecht und Recht der faktischen sowie qualifiziert faktischen Konzerne, Konzernhaftungsrecht, europäisches und internationales Unternehmensrecht, Vertragsgestaltung im Unternehmensrecht. Kapitalmarktrecht II (Marktzugangsfolgerecht): Marktzugangsfolgen, Insiderrecht, Verbot der Marktmanipulation, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, sonstige Zulassungsfolge- sowie Finanzberichtspflichten, Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Unternehmensbesteuerung: Einführung in das Steuerverwaltungs- und Steuerverfahrensrecht, unternehmensbezogene Besteuerungsgrundsätze, bilanzsteuerrechtliche Grundlagen, Einkommensbesteuerung der Mitunternehmer, Grundzüge der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von Anteilseignern". Sofern angeboten: „Unternehmensmitbestimmung“: gesetzliche Grundlagen, Zweck, Organisation und Funktionsweise einschließlich europarechtlicher Bezüge.

4. Im Schwerpunktbereich „Strafverfolgung und Strafverteidigung“:

a) im Fach „Strafverfahrensrecht“: der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

b) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

c) im Fach „Kriminologie“:

Methoden, Theorien und Stand der empirisch-kriminologischen Forschung einschließlich der Prognose- und Präventionsforschung, zentrale Fragen der forensischen Psychologie und Psychiatrie, aktuelle Probleme der Kriminalpolitik.

d) im Fach „Wirtschaftsstrafrecht“:

Umfang und Struktur der Wirtschaftskriminalität, die Instrumente zur Bekämpfung von Wirtschafts-, insbesondere Unternehmenskriminalität, die wirtschaftsstrafrechtlichen Straftatbestände des StGB und wichtiger Wirtschaftsgesetze einschließlich der Grundzüge des Umwelt- und des Steuerstrafrechts.

e) im Fach „Jugendstrafrecht“:

Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendrechts und Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendstrafverfahrens, das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem einschließlich Sanktionsbemessung, -vollstreckung und Diversion.

f) im Fach „Strafvollzug“:

Grundsätze des Strafvollzugs, Vollzugsziele und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung, Rechtsstellung des Strafgefangenen und Rechtsschutzsystem, sozialtherapeutische Anstalt, empirische Befunde zur Vollzugswirklichkeit.

g) im Fach „Völkerstrafrecht“:

Grundzüge der Geschichte des Völkerstrafrechts, Grundzüge der Organisationsstruktur internationaler Strafgerichte, völkerstrafrechtliche Straftatlehre, allgemeine Strafbarkeitsvoraussetzungen und allgemeine Strafausschlussgründe (z.B. Irrtumskonstellationen, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), Tatbestände des Völkerstrafrechts, Grundzüge des Völkerstrafprozessrechts.

h) im Fach „Kriminalistik“:

Organisation der kriminalpolizeilichen Arbeit, Kriminaltechnik, kriminalistische Fallanalyse, Tatortanalyse, Vernehmungslehre, kriminalpolizeiliche Datensammlungen.

5. Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“:

a) im Fach „Völkerrecht“: Regelungsbereich des Völkerrechts, Völkerrechtssubjekte, Quellen des Völkerrechts, diplomatische Beziehungen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit, Völkerrecht und Landesrecht.

b) im Fach „Europäisches Verfassungsrecht“:

Staatslehre, Konstitutionalisierung, Föderalismus, Institutionen, europäische Prinzipienlehre, Souveränität und Vorrang, staatliches Unionsverfassungsrecht, Handlungsformen, Unionsbürgerschaft, Grundrechte, Grundfreiheiten.

c) im Fach „Internationales Privat- und Zivilprozessrecht“: Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts insbesondere Aufbau und Typen von Kollisionsnormen, Qualifikation, Anknüpfungsmomente, Rück- und Weiterverweisung, Anwendung fremden Rechts, Einführung in das Einheitsrecht, Internationales Familien- und Erbrecht, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts insbesondere (Deutsche) Gerichtsbarkeit, Internationale Zuständigkeit, Rechtshilfe, internationales Beweisrecht, Ausländische Rechtshängigkeit, Rechtsstellung von Ausländern im Prozess, Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung im Ausland.

d) im Fach „Vertiefung Völker- und Europarecht sowie öffentlich- rechtliche Rechtsvergleichung“: Individualschutz und sonstige ausgewählte Gebiete des Völkerrechts, insbesondere Seerecht, Luft und Weltraumrecht, Umweltrecht, humanitäres Völkerrecht, Transnationales Wirtschaftsrecht (Europäische Wirtschaftsverfassung, Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen Internationaler Organisationen, völkerrechtlicher Eigentumsschutz), Internationale Streitbeilegung (Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO-Streitschlichtungsverfahren), Europäisches Wirtschaftsrecht (aus dem EG-Vertrag: Kompetenzverteilung und Subsidiaritätsprinzip, Marktfreiheiten und Wettbewerbsregeln, Beihilfeverbot und Fusionskontrolle, Grundzüge der wirtschaftsbezogenen Politiken der Gemeinschaft, Methoden der Wirtschaftsrechtsharmonisierung), Vergleichendes Verfassungsrecht, ausgewählte Fragen des vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsrechts (Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Föderalismus, gerichtliche Kontrolle).

e) im Fach "Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht": Internationales Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Grundzüge der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung im Einheitsrecht, insbesondere UN-Kaufrecht, UNIDROIT-Principles und Lex Mercatoria, Rechtsvergleichung, Europäisches Privatrecht.

6. Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung“:

a) im Fach „Wirtschaftsverfassungsrecht“:

Wirtschaftssysteme, Globalsteuerung, Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes, Besteuerung der Wirtschaft, Gesetzgebung und Regierung auf dem Gebiet der Ordnung und Beeinflussung der Wirtschaft, Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Tätigkeit.

b) im Fach „Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht“:

Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Ziele, Wirkungsfelder und Werkzeuge, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, Gewerberecht, insbesondere Techniken gewerblicher Regelung, Überwachung der Person des Gewerbetreibenden, Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts, Legitimation und Ordnung des Subventionswesens.

c) im Fach „Transnationales Wirtschaftsrecht“:

Europäische Wirtschaftsverfassung; Institutionalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen; materielle Sicherung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen internationaler Organisationen; völkerrechtlicher Eigentumsschutz.

d) im Fach „Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht“:

Wettbewerbskonzepte, Begriff, politischer Gehalt, deutsches und europäisches Kartell- und Kartellverfahrensrecht, deutsche und europäische Fusionskontrolle, Marktverhalten unter Marktmachtkonzepten, Vergaberecht.

e) im Fach „Allgemeines Infrastrukturrecht“:

Allgemeine Lehren der Regulierung von Netzwirtschaften, insbesondere Regulierung von Marktzutritt, Netzzugang, Entgelten und Bedingungen, Universaldiensten.

f) im Fach „Verwaltungslehre“:

Aufgaben, Organisation und Steuerung der Verwaltung.

g) im Fach „Umwelt- und Technikrecht“:

Grundsätze und Instrumente des Umweltrechts, Planung bzgl. Umweltmedien und umweltgefährdende Anlagen, Bewirtschaftung von Umweltmedien, Eröffnungskontrollen, Änderungen, nachträgliche Anordnungen, Aufsicht, Geräte- und Produktsicherheit, Verantwortlichkeiten, Haftung.

h) im Fach „Recht der Kommunikationsnetze“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Universaldienst, Medienrecht.

i) im Fach „Recht der Verkehrsinfrastruktur“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Betriebspflichten.

j) im Fach „Recht der Energieinfrastruktur“:

Gewährleistungsverantwortung, Marktzutritt, Netzzugang, Entgelt- und Bedingungskontrolle, Versorgungspflichten.

k) im Fach „Öffentliches Medienrecht“:

Presse-, Rundfunk- und Telemedienrecht.

7. Im Schwerpunktbereich "Informationsrecht":

a) im Fach "Informationstechnologierecht": Einführung in das Informationstechnologierecht, Recht der elektronischen Verträge, Datenschutzrecht, Vertrags- und Haftungsrecht im Bereich Informationstechnologie, Internetregulierung.

b) im Fach "Recht des geistigen Eigentums": Einführung in das Urheberrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, insbesondere Patent- und Markenrecht, Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht, Immaterialgüterrechtliche Aspekte der Informationstechnologie.

c) im Fach "ausgewählte Teilbereiche des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts" Telekommunikationsrecht, Medienrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht.

8. Im Schwerpunktbereich „Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht“:

a) im Fach „Anwaltsrecht“:

Rechtsgrundlagen des anwaltlichen Berufsrechts (u.a. BRAO, BORA, FAO), Anwaltliche Berufspflichten und Privilegien, Berufsaufsicht, berufsrechtliche Sanktionen, Anwaltsgerichtsbarkeit, Anwaltliche Pflichten aus dem Mandatsvertrag, Mandatsführung, Anwaltschaft, Berufshaftpflichtversicherung, Kanzleimanagement, insbesondere Formen beruflicher Zusammenarbeit, Kanzleistruktur, -organisation und –management inkl. Formen der Werbung, ökonomische Anforderungen, Gebührenrecht, insbesondere Anwaltsgebühren (RVG und Honorarvereinbarung), Gerichtskosten.

b) im Fach „Grundlagen der Vertragsgestaltung“:

Grundlagen der Vertragsgestaltung aus anwaltlicher Sicht, Techniken der Sachverhaltsaufbereitung und Vertragskonzeption, Beispiele aus verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere Schuldrecht, Sachenrecht sowie öffentlich-rechtliche Verträge.

c) im Fach „Allgemeine Verfahrenslehre“:

Allgemeine Verfahrensgrundsätze des Zivil- und Strafrechts sowie des Öffentlichen Rechts, Einführung in die jeweiligen Verfahrensgrundsätze und Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

d) im Fach „Vertiefung und Ergänzung Zivilverfahrensrecht“:

Vertiefung Erkenntnisverfahren einschließlich Rechtsmittelrecht unter Berücksichtigung prozessstrategischer Erwägungen sowie Grundlagen des Europäischen und Internationalen Zivilprozessrechts (IZPR).

e) im Fach „Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht“:

Vertiefung Zwangsvollstreckungsrecht (ZPO II), Insolvenzordnung mit Einführungsgesetz und Verordnung (EG) des Rates Nr. 1346/2000 v. 29. Mai 2000, Ablauf und Stationen nationaler und internationale Insolvenzverfahren, mögliche Strategien des Insolvenzverwalters anhand verschiedener Beispiele.

f) im Fach „Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung im Familien- und Erbrecht“:

Familiengerichtliches Verfahren sowie Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht.

g) im Fach „Strafverfahrensrecht“:

Der Gang des Ermittlungs- und Hauptverfahrens sowie die Grundzüge der Rechtsmittelverfahren einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen der Strafverteidigung, die Befunde der empirischen Verfahrensforschung.

h) im Fach „Sanktionenrecht“:

Straftheorien, Detailkenntnisse zum System der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Nebenfolgen, ihrer Anordnungsvoraussetzungen, Bemessung und Vollstreckung einschließlich der empirischen Befunde zur Anwendungspraxis und Effektivität.

i) im Fach „Internationale Streitbeilegung“:

Europäisches Prozessrecht, internationale Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, WTO Streitschlichtungsverfahren.

j) im Fach „Vergaberecht“:

Vergaberecht und Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Grundlagen des Vergaberechts, historische und Europäische Entwicklung, Vergaberechtliche Grundsätze, Vergabeverfahren, Rechtsschutz unterlegener Bieter, vergaberechtliche Vorgaben für Privatisierungsmodelle.

k) im Fach „Anwaltsbezogene Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts“:

Haftung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Klagerechte im Umweltrecht im Hinblick auf die Anforderungen an die anwaltliche Beratung, System und gesetzliche Grundlagen des Umwelthaftungsrechts inklusive Umweltschadensgesetz, Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und Klagerechte nach Genehmigungserteilung.

#### **IV. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### **§ 24 – Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.